

Weitere Informationen, Tipps  
und Termine finden Sie unter:  
[muenchenunterwegs.de](https://muenchenunterwegs.de)



**Impressum**  
Landeshauptstadt München  
Mobilitätsreferat  
Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit  
Fahrradmarketing  
Marienplatz 8  
80331 München

[mobilitaetsreferat@muenchen.de](mailto:mobilitaetsreferat@muenchen.de)

Grafik: Zeichen & Wunder  
Stand: Mai 2025

Gedruckt auf Recyclingpapier

## Fahrradstraßen



**Beginn der  
Fahrradstraße**  
Zeichen 244.1



**Zusatzschild  
Kraftfahrzeuge frei**



**Ende der  
Fahrradstraße**  
Zeichen 244.2

Nur, wenn das Zusatzschild  
„**Kraftfahrzeuge frei**“ hängt,  
dürfen auch Autos, Lastwagen,  
Motorräder und andere moto-  
risierte Verkehrsteilnehmer\*innen  
hier fahren. Autofahrende sind  
auch in Fahrradstraßen verpflichtet  
den **Mindestabstand von  
1,50 Metern** einzuhalten, wenn  
sie Radfahrende überholen.



Foto: LHM/MOR, DobnerAngermann

Bei einer Fahrradstraße wird die  
ganze Fahrbahn zum Radweg.  
Radfahrende dürfen nebeneinander  
fahren und die Geschwindigkeit  
bestimmen (maximal 30 km/h).  
Auch hier gilt das Rechtsfahrgebot.



Foto: LHM/MOR, DobnerAngermann

In Fahrradstraßen gilt für alle Verkehrsteilnehmenden  
eine Höchstgeschwindigkeit von 30 Stundenkilometern.  
Eine Fahrradstraße erkennen Sie an der entsprechenden  
Beschilderung und Piktogrammen auf der Straße.  
**Achtung:** Wenn nicht anders beschildert, gilt für alle  
Verkehrsteilnehmenden „Rechts vor Links“.

# Schilder rund ums Radfahren

**Die wichtigsten Verkehrsregeln  
für Radfahrende**



„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige **Vorsicht und gegenseitige Rücksicht**. Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“  
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) § 1 Grundregeln

Der erste Paragraf der StVO ruft alle Verkehrsteilnehmenden zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr auf. Ein erster Schritt ist die Beachtung von (Verkehrs-)Regeln. Verkehrszeichen dienen dabei dazu, den Verkehr zu regeln und Unfälle zu vermeiden. Sie bieten Orientierung und geben klare Anweisungen, wie sich Verkehrsteilnehmende verhalten sollen. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Verkehrsschilder rund ums Radfahren und erfahren, was sie bedeuten.

## Radwege und ihre Benutzungspflicht

Ist der Weg mit einem der untenstehenden blauen Schilder versehen, sind Radfahrende verpflichtet, den Radweg zu benutzen. Radwege, die keine blaue Beschilderung aufweisen, können, aber müssen nicht benutzt werden.

**§ 2 Absatz 4 Satz 2 StVO:**  
Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist.



**Radweg**  
Zeichen 237



**Gemeinsamer Geh- und Radweg**  
Zeichen 240



**Getrennter Geh- und Radweg**  
Zeichen 241

Radfahrer\*innen müssen den **in Fahrtrichtung rechtsseitigen Radweg** benutzen.  
Auf dem linksseitigen Radweg dürfen sie nur dann fahren, wenn dies entsprechend ausgeschildert ist.

**Manche Wege sind sowohl für den Fuß- als auch für den Radverkehr freigegeben:**



**Gemeinsamer Geh- und Radweg**



Ist der gemeinsame Geh- und Radweg auf diese Weise beschildert, ist der Weg für Radfahrende **benutzungspflichtig**. Sowohl Radfahrende als auch Zufußgehende dürfen den Weg auf der ganzen Breite benutzen.

Auch bei benutzungspflichtigen Radwegen dürfen Radfahrende in Ausnahmefällen auf die **Fahrbahn ausweichen, zum Beispiel wenn der Radweg durch Schnee oder andere Hindernisse blockiert oder unbenutzbar ist. Alternativ können Radfahrende ihr Fahrrad auf dem Gehweg schieben.**

**Radfahrende...**

- müssen jegliche Gefährdung von Zufußgehenden vermeiden, zum Beispiel durch die Herstellung von Blickkontakt, Verständigung oder wenn erforderlich, das Fahren von Schrittgeschwindigkeit.
- müssen damit rechnen, dass aus Eingängen oder Ausfahrten Personen oder Fahrzeuge auf den Gehweg gelangen können.

**Zufußgehende...**

- dürfen darauf vertrauen, dass Radfahrende rechtzeitig klingeln und damit auf sich aufmerksam machen.
- müssen nicht fortwährend nach Radfahrenden, die etwa von hinten herankommen könnten, Umschau halten.
- müssen Radfahrende passieren lassen.



**Gehweg mit Zusatzzeichen „Radverkehr frei“**



**Fußgängerzone mit Zusatzzeichen „Radverkehr frei“**

Auf diesen Wegen gibt es **keine Benutzungspflicht für Radfahrende**.

**Zufußgehende...**

- haben hier immer Vorrang.

**Radfahrende...**

- sind zu Gast.
- müssen Schrittgeschwindigkeit fahren.
- müssen ausreichend Abstand zu Personen halten.

**Übrigens:** Seit 2016 ist das Fahrradfahren in der Altstadt-Fußgängerzone in München zwischen 21 und 9 Uhr erlaubt. **Bitte beachten Sie:** Radfahrende sind auch hier nur zu Gast! Fußgänger\*innen haben Vorrang.

## Grünpfad für Radfahrende

Mit diesem Verkehrsschild, das mit dem Zusatz „nur Radverkehr“ ergänzt ist, dürfen Radfahrende trotz roter Ampel rechts abbiegen. Radfahrende müssen bei jedem Abbiegen kurz anzuhalten, um sicherzugehen, dass sie niemanden behindern oder gefährden.



## Radverkehr in geöffneten Einbahnstraßen

Das Radfahren in Gegenrichtung in sogenannten „geöffneten Einbahnstraßen“ ist mit den untenstehenden Zusatzzeichen erlaubt.



**Radverkehr im Gegenverkehr**



**Verbot der Einfahrt mit Zusatzzeichen „Radverkehr frei“**

**Radfahrende...**

- dürfen entsprechend ausgeschilderte Einbahnstraßen in beide Richtungen nutzen.
- sollen sich möglichst weit rechts halten.
- müssen ihre Geschwindigkeit der Situation anpassen.

**Kraftfahrzeuge...**

- sollten damit rechnen, dass ihnen Radfahrende entgegen kommen.
- sollten sich beim Abbiegen nicht links einordnen, um Platz für den entgegenkommenden Radverkehr zu lassen.
- müssen ihre Geschwindigkeit der Situation anpassen.

Foto: LHM/MOR, DobnerAngermann

